

Entgeltordnung für das kommunale Wohnheim der Landeshauptstadt Magdeburg

Aufgrund des § 45 Abs. 2 Nr. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der geltenden Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBI LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBI LSA S. 128, 132) in Verbindung mit § 64 (1) des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der geltenden Fassung vom 9. August 2018 (GVBI LSA S. 244), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 2024 (GVBI LSA S. 173) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in der Sitzung vom 13. März 2025 die Entgeltordnung für das kommunale Wohnheim in der Albert-Vater-Str. 90, 39108 Magdeburg beschlossen.

§ 1 - Entgelterhebung

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg erhebt für die Überlassung eines kommunalen Wohnheimplatzes Entgelte.
- (2) Die Vergabe eines kommunalen Wohnheimplatzes erfolgt ausschließlich an Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende ohne Hauptwohnsitz in Magdeburg, die in der Landeshauptstadt Magdeburg eine Schule oder Ausbildungsbetrieb besuchen.
- (3) Grundsätzlich erfolgt die Unterbringung bei vorhandener Kapazität.
- (4) Die Vergabe der kommunalen Wohnheimplätze ergibt sich durch nachfolgende Prämissen:
 1. Bis zum 31.05. des laufenden Jahres werden alle Bewerber chronologisch nach Antragsingang für einen kommunalen Wohnheimplatz für das kommende Schuljahr vorgemerkt. Sollte das Antragsvolumen die vorhandenen Kapazitäten überschreiten, so erfolgt eine Festlegung der Reihenfolge gemäß § 1 Absatz 4 Ziffer 2.
 2. Ab 01.06. des laufenden Jahres wird die Vergabe der kommunalen Wohnheimplätze in folgender Reihenfolge durchgeführt:
 1. minderjährige Bewerber von Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt und überregionalem Einzugsbereich,
 2. weitere Minderjährige Bewerber,
 3. Bewerber mit besonderen Bedürfnissen (Grad der Behinderung ist nachzuweisen),
 4. Bewerber der länderübergreifenden Fachklassen und Landesfachklassen mit nachgewiesenem Anfahrtsweg von mehr als 90 Minuten,
 5. Bewerber mit nachgewiesenem Anfahrtsweg zur Schule bzw. Ausbildung von mehr als 90 Minuten.

§ 2 - Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner ist die Person, die einen kommunalen Wohnheimplatz in Anspruch nimmt bzw. seine gesetzliche Vertretung oder dessen Ausbildungsbetrieb.

- (2) Die Entgeltschuld entsteht mit dem Abschluss einer Nutzungsvereinbarung.
- (3) Die Entgeltschuld kann durch die Heranziehung eines Gastschulbeitrages vom abgebenden Schulträger ggf. reduziert werden.

§ 3 - Entgeltsatz

- | | |
|---|------------|
| (1) Einzelübernachtung
(Nutzungszeit von Sonntag 17:30 Uhr bis Freitag 16:00 Uhr) | 12,50 € |
| (2) Monatsübernachtung
(Nutzungszeit von Sonntag 17:30 Uhr bis Freitag 16:00 Uhr) | 250,00 € |
| (3) Schuljährliche Übernachtung ohne Wochenendaufenthalt
(Nutzungszeit von Sonntag 17:30 Uhr bis Freitag 16:00 Uhr)
Gilt für eine durchgehende Belegung/Nutzung über ein Schuljahr, wobei die Sommerschließzeit des kommunalen Wohnheims den Zeitraum begrenzt.
Die Summe kann in der Nutzungsvereinbarung in Raten über den Nutzungszeitraum aufgeteilt werden. | 2.500,00 € |
| (4) Zuzüglich einer Umlage der Mehrwertsteuer
Umlage der Mehrwertsteuer erfolgt gemäß § 4 UStG voraussichtlich ab dem 01.01.2027.
(gilt für alle Bewohner mit vollendetem 27. Lebensjahr) | 7,00 % Die |

§ 4 - Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Diese Ausfertigung der vorstehenden Entgeltordnung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Textes der Entgeltordnung mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens wird bestätigt.

Landeshauptstadt Magdeburg, den 29. April 2025

gez. Borris
Oberbürgermeisterin

Dienstsiegel

Vorstehende Entgeltordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Landeshauptstadt Magdeburg, den 29. April 2025

gez. Borris
Oberbürgermeisterin